

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 37/96

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Hanseatische Ersatzkasse,  
Hamburg, Wandsbeker Zollstraße 82-90,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ....,
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,  
Berlin, Ruhrstraße 2.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 1997 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s und die Richter T h i e l e und B a l z e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Mai 1996 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



## Gründe:

Die Beteiligten streiten darum, ob die Klägerin in einem kranken- und rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu ihrem beigeladenen Ehemann gestanden hat. Die beklagte Ersatzkasse hat dies verneint und dementsprechend festgestellt, daß Versicherungspflicht nicht bestehe. Klage und Berufung blieben erfolglos.

Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin geltend, das Landessozialgericht (LSG) habe im angefochtenen Urteil die Regeln über die Beweislastverteilung dadurch verletzt, daß es die Beweislast für die Ausübung der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Klägerin aufgebürdet habe. Wie auch einem Umkehrschluß aus § 20 Abs 4 des Sozialgesetzbuchs - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) zu entnehmen sei, liege die Beweislast dafür, daß die Klägerin in der Kranken- und Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei, bei der Beklagten.

Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Verfahrensmangel iS der genannten Vorschrift ist der Verstoß des Gerichts in unmittelbar vorangehendem Rechtszug gegen eine bundesrechtliche Vorschrift, die das Verfahren regelt (vgl Meyer-Ladewig, SGG, Komm, 5. Aufl 1993, § 160 RdNr 16 mwN). Eine Rechtsvorschrift dieser Art hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht bezeichnet. Sie kann dieser auch nicht mittelbar entnommen werden. Insbesondere liegt in den Ausführungen der Klägerin zur Beweislast nicht die Rüge, das LSG habe den Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt (§ 103 SGG) oder es habe die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Die Klägerin meint vielmehr, die nach Ausschöpfung der Amtsermittlungspflicht verbleibende Unerweislichkeit von Tatsachen müsse zu Lasten der Beklagten, nicht aber zu ihren Lasten gehen. Die damit geltend gemachte Feststellungslast (= objektive oder materielle Beweislast) ist jedoch nicht dem Prozeßrecht, sondern dem materiellen Recht zuzuordnen (BVerwGE 45, 132; BVerwG Buchholz 310 § 132 Nr 100; Meyer-Ladewig, aaO, § 103 RdNr 19). Verstöße der Vorinstanz gegen Regeln der Feststellungslast können daher nicht mit der Verfahrensrüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG angegriffen werden. Dies schließt zwar ihre Geltendmachung im Rahmen einer Grundsatzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder einer Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht aus. Derartige Rügen hat die Klägerin jedenfalls nicht wirksam geltend gemacht. Im Hinblick auf eine



grundsätzliche Bedeutung, die hier allenfalls in Erwägung gezogen werden könnte, fehlt es insbesondere an der Formulierung einer Rechtsfrage und an einer Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundessozialgerichts SozR 2200 § 165 Nr 98, in dem entschieden worden ist, daß Zweifel bei der Feststellung der für eine abhängige Beschäftigung erforderlichen Merkmale zu Lasten desjenigen gehen, der sich auf die Versicherungspflicht beruft.

Des weiteren macht die Klägerin geltend, das LSG habe im Hinblick auf den schriftlichen Arbeitsvertrag und den Umstand, daß ihr Ehemann nach ihrem Ausscheiden aus der Tätigkeit keine andere Mitarbeiterin eingestellt habe, eine falsche Beweiswürdigung vorgenommen. Dieses Vorbringen kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Selbst wenn man es dahingehend auffaßt, das LSG habe die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten und verstoße insofern gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 26), wird damit eine wirksame Verfahrensrüge nicht erhoben, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann.

Die Beschwerde der Klägerin war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

